

Infektionsschutzkonzept - Salza-Gymnasiums

(Aktualisiert auf der Grundlage der Handreichung des TMBJS „Schule-Hygiene-Infektionsschutz“ vom 15.02.2023)

Kontaktdaten:

Schulleiter: OStD A.Eltahir, Schulplatz 6, 99947 Bad Langensalza

Tel: 03603/86060 Mail: leitung@salza-gym.de

Schulteil Hannoversche Straße:

StD C.Köhler, Hannoversche Str.1, 99947 Bad Langensalza

Tel: 03603/ 862630 Mail: hannover@salza-gym.net

Schulteil Schulplatz:

StR M.Thomas, Schulplatz 6, 99947 Bad Langensalza

Tel: 03603/86060 Mail: leitung@salza-gym.de

1. Betreten der Schulgebäude

(1) Personen, die positiv auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV2 getestet worden sind, wird empfohlen das Schulgebäude nicht zu betreten.

(2) Im Falle von bestimmten Krankheitssymptomen wird den Schüler/innen und dem Personal empfohlen, nicht zur Schule zu kommen.

(3) Die Absonderungsempfehlung endet grundsätzlich nach dem Ablauf von fünf Tagen nach dem positiven Testergebnis, wenn die infizierte Person innerhalb der vorangegangenen 48 Stunden frei von Symptomen einer COVID-19-Erkrankung war. Spätestens endet die Absonderungspflicht ansonsten nach dem Ablauf von zehn Tagen.

2. Umgang mit Krankheitssymptomen

Grundsätzlich gilt: Wer krank ist, soll zu Hause bleiben. Dies gilt unabhängig davon, ob ein COVID-19-Verdacht besteht oder nicht.

Schüler/innen sowie pädagogisches und sonstiges schulisches Personal mit den Symptomen:

(1) **Fieber**, Husten, Halsschmerzen oder Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns (einzeln oder in Kombination miteinander auftretend) sollten bis zu einer symptomfreien Phase von mindestens einem Tag nicht zur Schule kommen. Es sei denn, die Symptome sind durch eine andere, nicht infektiöse Erkrankung zu erklären.

(2) **Ohne Fieber**, aber mit den Symptomen laufende Nase, verstopfte Nasenatmung, gelegentliches Husten, Halskratzen oder Räuspern können grundsätzlich zur Schule kommen. Voraussetzung ist, dass das Allgemeinbefinden nicht weiter eingeschränkt ist und die Person grundsätzlich arbeits- bzw. unterrichtsfähig ist. Darüber hinaus sind die allgemeinen Hygienemaßnahmen besonders zu beachten und sollte möglichst eine qualifizierte Gesichtsmaske entsprechend den Vorgaben getragen werden.

3. Hinweise für regelmäßiges, effektives Lüften im Schulbereich:

(1) Fenster und Fensterbänke für das Lüften freiräumen und freihalten

(2) Vor Beginn des Unterrichtstages und nach Unterrichtschluss eine gründliche Lüftung der Räume durch Stoßlüftung (mindestens 15 Minuten) über Fenster und Türen.

(3) Weitere Stoßlüftung des Unterrichtsraumes:

- in jeder Pause (nach 45 Minuten) über die gesamte Pausendauer; in den Wintermonaten

Lüftungsdauer von ca. 3 bis 5 Minuten ausreichend

- zur Hälfte der Unterrichtsstunde (wie oben).

(4) Außerhalb der Heizperiode sollte die Kipplüftung während der gesamten Unterrichtsstunde stattfinden. Bei allen Maßnahmen ist zu beachten, dass Verletzungsgefahren durch offene Fenster vermieden werden. Wann immer die Wetterlage und der Unterricht es zulassen, sind die Fenster für einen Frischluftaustausch ganz zu öffnen.

(5) Die in den Unterrichtsräumen vorhandenen CO₂-Ampeln sollten während des Unterrichts eingeschaltet werden.

(6) Insbesondere im Herbst und Winter sind Mindesttemperaturen zwischen 19 und 20 Grad Celsius in den Innenräumen einzuhalten.

4. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Sanitärbereichen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmal-Handtücher in einem Umfang bereitgestellt werden, der es ermöglicht eine regelmäßige Händedesinfektion durchzuführen. Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher sind regelmäßig aufzufüllen

5. Tragen Mund-Nasen-Bedeckung

Positiv getestete Personen sind zum Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske verpflichtet. Dies gilt in geschlossenen Räumen, sofern sich darin Personen aufhalten, die nicht zum eigenen Haushalt gehören, sowie außerhalb geschlossener Räume, sofern ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.

Ansonsten besteht **keine Maskenpflicht**. Schüler*innen und Personal können freiwillig eine Maske tragen. Das Tragen einer Maske kann dazu beitragen, Infektionen zu verhindern sowie sich und andere Personen zu schützen. Darüber entscheidet jede Person für sich selbst.

6. Umgang mit vulnerablen Personengruppen in Bezug auf eine COVID-19-Erkrankung

In Bezug auf vulnerable Schüler*innen sowie pädagogisches und sonstiges schulisches Personal, für das ein stark erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung besteht, ist grundsätzlich durch die Einhaltung der allgemeinen Hygienemaßnahmen von einer Risikominimierung auszugehen.

Zum Eigenschutz und Fremdschutz kann jede Person freiwillig eine Maske tragen.

7. Schwangere Personen

Eine unverantwortbare Gefährdung im Sinne des Mutterschutzgesetzes in Bezug auf eine COVID-19-Erkrankung ist im Rahmen der individuellen Gefährdungsbeurteilung durch den Schulleiter zu prüfen.

8. Testung Schülerinnen und Schüler

Im Bereich Schule gibt es aktuell keine Pflicht zur Durchführung von Selbsttests auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.

9. Schulspeisung, Pausenverkauf

Die Schulspeisung liegt in der Verantwortung des Schulträgers. Der Schulträger erstellt ein eigenes Hygieneschutzkonzept für die Schulspeisung.

Ein Pausen-/Kioskverkauf richtet sich nach dem Hygieneschutzkonzept des jeweiligen Anbieters.

10. Erste Hilfe

Es gilt für jede Person die Pflicht zur Hilfeleistung.

Sofern es die jeweilige Situation erlaubt, sollten zur Minimierung des gegenseitigen

Ansteckungsrisikos sowohl die hilfeleistende als auch die hilfebedürftige Person eine qualifizierte Gesichtsmaske tragen, die die ersthelfende Person auch für die hilfebedürftige Person – falls verfügbar – vorhält.

Bei bedrohlichen Situationen, bei denen eine Herz-Lungen-Wiederbelebung erforderlich ist bzw. erforderlich wird, haben lebensrettende Maßnahmen absoluten Vorrang. Falls es die jeweilige Situation zulässt, sollten Hygienemaßnahmen und das Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske eingehalten werden.

Wenn im Zuge einer Erste-Hilfe-Maßnahme eine Herz-Lungen-Wiederbelebung erforderlich ist, steht in erster Linie die Herzdruckmassage und – falls vorhanden – die Anwendung eines automatisierten externen Defibrillators (AED) im Vordergrund.

OStD A.Eltahir

Schulleiter